

Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ 1. Änderung

**Eingriffsbewertung
Artenschutzprüfung Stufe I**

Auftraggeber:

Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe

Auftragnehmer:

ENVIRONMENT

Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt
Heistermannstraße 1
46539 Dinslaken
T 02064 - 47 63 43 - F 02064 - 47 63 47

Bearbeiter:

Veronika Mook
Dr. Manfred Grauthoff

STAND: 04.11.2020

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hünxe beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ südlich der B 58 zu ändern (1. Änderung).



Ursprungsbebauungsplan, Quelle: Gemeinde Hünxe

Ziel der Planänderung ist es, die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern zu ermöglichen. In der Gemeinde Hünxe besteht eine hohe Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum, Wohnraum für 1-Personen-Haushalte sowie Wohnraum für junge Familien. Die Nachfrage besteht insbesondere auch von ansässigen Bürgern, die mit dem bestehenden Angebot an barrierefreiem und seniorengerechtem Wohnraum innerhalb des Ortsteils nicht mehr ausreichend befriedigt werden können. Dies wird auch durch die Ergebnisse des Gemeindeentwicklungskonzeptes Wohnen, welches im Jahr 2019 für die Gemeinde Hünxe erarbeitet wurde, bestätigt.

Um der hohen Nachfrage gerecht werden zu können, soll nun im Geltungsbereich der 1. Änderung die Möglichkeit geschaffen werden, barrierefreie Mehrfamilienwohnhausbebauungen zu realisieren.

Zudem werden folgende weitere Änderungen/Anpassungen vorgenommen:

- Die überbaubaren Flächen des allgemeinen Wohngebietes WA 1 werden erweitert und neu angeordnet. Die Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird von einem Vollgeschoss auf zwei Vollgeschosse erhöht, um eine angemessene Anzahl an Wohneinheiten in der Baufläche (WA 1) realisieren zu können. Oberhalb des letzten festgesetzten Vollgeschosses ist kein weiteres Vollgeschoss zulässig.

- Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 5 werden aufgehoben, da diese nach erfolgter Grundstücksteilung obsolet geworden sind.
- Die Mindestgrundstücksgröße im allgemeinen Wohngebiet WA 3 wird von 390 m² auf 345 m² herabgesetzt.
- Der im WA 1 als erhaltenswert festgesetzte Baumbestand wird zu Gunsten einer besseren Bebaubarkeit i. S. d. barrierefreien Wohnbebauung entfernt. Ein ökologischer Ausgleich wird, wie unter Kap. 8.4 dargelegt, erfolgen.
- Die nördlich gelegene Verkehrsinsel des Bebauungsplangebietes (westlich des WA 1-Gebietes) wird zu Gunsten einer besseren Stellplatzversorgung überplant. Der in der Verkehrsinsel als erhaltenswert festgesetzte Baum wird entfernt. Ein ökologischer Ausgleich wird, wie unter Kap. 8.4 dargelegt, erfolgen.
- Der im Vorgriff auf diese Änderung, tatsächlich erfolgte Ausbau der Zuwegung im Einmündungsbereich des „Sonnenblumenweges“, über die „Schermbecker Landstraße“, wird zeichnerisch angepasst. (Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche und Anlage einer öffentlichen Grünfläche.)
- Die bereits auf Grund eines Sturmschadens entfernte und als erhaltenswert festgesetzte Baumgruppe im WA 2-Gebiet wird aus der Planzeichnung entfernt. Ein ökologischer Ausgleich wird, wie unter Kap. 8.4 dargelegt, erfolgen.
- Die in der nördlich gelegenen Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzte Fläche für „Versorgungsanlagen – Elektrizität“ wird aufgehoben, da die Fläche nicht mehr benötigt wird.



1. Änderung B 45, Quelle: Gemeinde Hünxe, 2020

Details zur 1. Änderung enthält die Begründung zum Bebauungsplan.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt (ENVIRONMENT 2015). Dieser stellte die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dar. Auf die Inhalte dieses Berichtes wird hier verwiesen.

Das vorliegende Gutachten bewertet auf der Grundlage von §§ 14-16 BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz NRW den Eingriff in Natur und Landschaft. Die Zuordnung und Bewertung hinsichtlich der Bedeutung im Naturhaushalt erfolgte anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV NRW, 2008).

Weiterhin sind die Artenschutzbelange im Hinblick auf die zu entfernenden Bäume zu betrachten. Es ist für die genannte Maßnahme zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Zugriffsverboten. Bezogen auf die europäischen Vogelarten und die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bestehen folgende Verbote:

Tötungsverbot: Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG).

- **Störungsverbot:** Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG).
- **Schädigungsverbot:** Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG).
- **Schutz der Pflanzenarten:** Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG).

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr.1, 3 und 4 vor.

In einer ersten Prüfung auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse wird eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (Artenschutzprüfung Stufe I) beschrieben. Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

3 Bestandsbeschreibung

Schutzausweisungen

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes liegt in der Zone III A des o.g. Wasserschutzgebietes Vinkel-Schwarzenstein. Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich nördlich der B 58 die Zone III B des o.g. Wasserschutzgebietes.

Weitere Schutzausweisungen sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Naturraum und abiotische Faktoren

Naturräumlich ist das Plangebiet Teil der Isselebene LR-I-014. Der Raum gehört zum Naturpark Hohe Mark (NTP0007).

Es handelt sich in der Untergliederung um einen Streifen der Niederterrasse, als Weseler Ebene bezeichnet (576.01) zwischen Drevenacker Dünen und Isselbruch. Die Weseler Ebene (576.01) ist durch sandige Böden gekennzeichnet, die aus Flugdecksanden und zum Teil stark sandigen Hochflutablagerungen über den Sanden und Kiesen der Niederterrasse entstanden sind. Das Gelände ist bei einer Höhe von rund 30 m ü NN weitgehend eben.

Im Untersuchungsraum herrschen im nördlichen Bereich Gley-Podsole und Braunerden und im südlichen Bereich Braunerden (gP85) und Gley-Braunerden, stellenweise Gley-Podsole ((g)B71) vor. Die Böden des Untersuchungsgebietes wurden durch die vorhandenen Nutzungen in Abhängig-

keit von ihrer Art und Andauer unterschiedlich stark überprägt. Im Bereich des Bebauungsplanes haben bereits Veränderungen (Versiegelungen und Verdichtungen) stattgefunden (Erschließung, Infrastruktur usw.). In den bebauten Bereichen sind die Böden durch die bauliche Nutzung teilweise erheblich verändert. Das versiegelte Straßennetz bedingt ebenfalls einen Verlust der Bodenfunktionen. Darüber hinaus führen die verkehrsbedingten Immissionen insbesondere im Umfeld der Hauptstraßen zu Bodenbelastungen.

Im Klimabezirk 'Niederrheinisches Tiefland', zu dem der Geltungsbereich 1 gehört, sind die Klimaelemente folgendermaßen ausgeprägt:

- Mittlere Jahrestemperatur in °C: 9,5 °C
- Mittlere Niederschlagssumme in mm 750 mm
- Hauptwindrichtung: SW

Die Flächen sind den nachfolgend beschriebenen Klimatopen zuzuordnen.

Die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden, Westen und Süden des betrachteten Raumes weisen Freilandklima auf. Es ist gekennzeichnet durch gute Luftaustauschbedingungen und nur schwach ausgeprägte geländeklimatische Variationen.

Die einzelnen Höfe und die kleinflächige Wohnbebauung im Außenbereich so- wie die durch Gehölze parkartig strukturierten Flächen weisen Streusiedlungs- und Parkklima auf. Die Klimaelemente werden hier je nach Bewuchs mehr oder weniger gedämpft. Aufgrund des kleinräumigen Wechsels und der Vielfalt an Mikroklimaten sind diese Bereiche bioklimatisch wertvoll.

Die überwiegend lockerer bebauten und durchgrünten Wohnsiedlungen des Ortsteils Drevenack weisen Siedlungsklima auf. Es ist gekennzeichnet durch schwache Wärmeinseln, nur geringe Luftaustauschprobleme und ein meist gutes Bioklima.

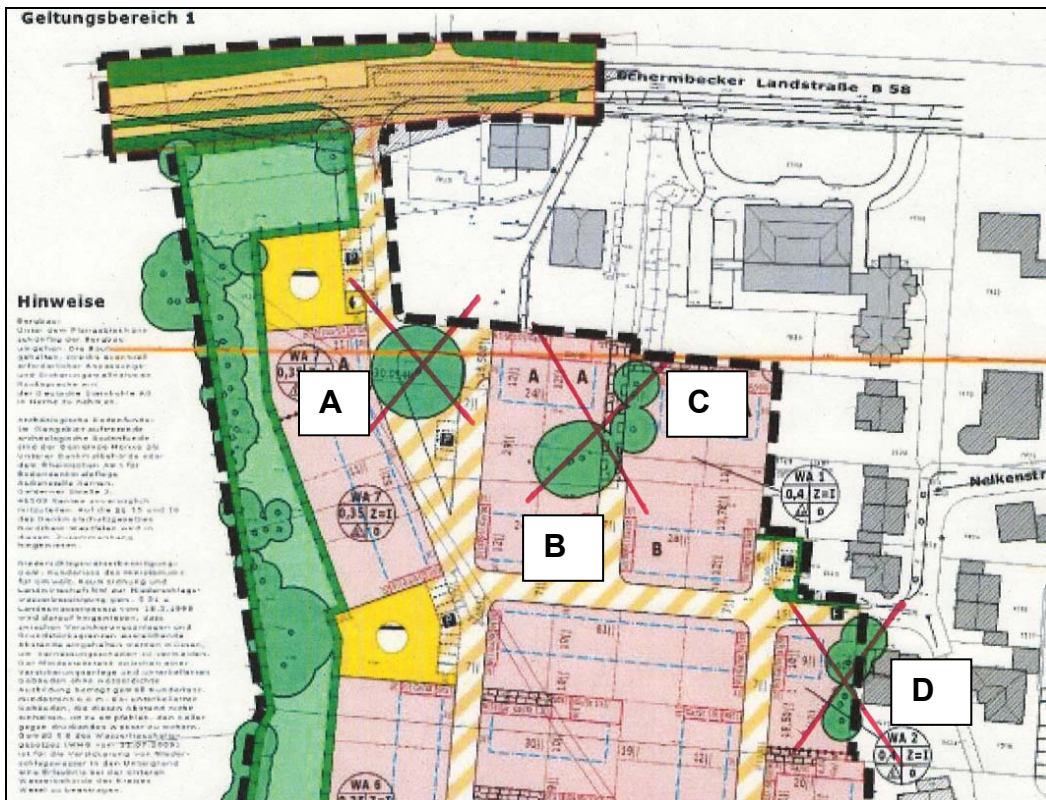
Die Flächen weisen durch die bereits vorhandenen Veränderungen die Eigenschaften des Siedlungsklimas auf. Dieser wird sich durch die kleinflächigen Anpassungen kleinräumig verändern (versiegelte Flächen), aufgrund der geringen Größe ist diese Veränderung aber nicht als großräumig wirksam einzustufen.

Biotoptypen

Die Biotopstrukturtypen und Nutzungstypen des Gesamttraumes wurden im Umweltbericht dargestellt. Die Kartierungen wurden im Frühjahr / Sommer 2008 durchgeführt, im März 2012 noch einmal überprüft und für den Änderungsbereich im Frühjahr 2020 noch einmal begangen. Der Gesamtbereich ist folgendermaßen zu charakterisieren:

- Acker- und Grünlandflächen im Westen,
- Die markante Gehölzreihe am westlichen Rand des Bebauungsplanes,
- Die Ackerflächen nördlich der B58,
- Die Einzelbebauung im Außenbereich im Norden, teilweise handelt es sich auch noch Hoflagen.
- Die Bebauung nördlich der B 58, die eine Mischung aus alter Bausubstanz, teilweise mit älterem Gehölzbestand, und Neubebauung ist.
- Die Bebauung im Osten mit kleinen intensiv gestalteten Gärten, umgeben von Mauern, Zäunen oder immergrünen Gehölzen mit hohem Versiegelungsgrad.
- Die ehemalige Bahnlinie, die von einem dichten Gehölzbestand bewachsen ist.

Die durch die Bebauungsplanänderung entfallenden Bäume sind im nachfolgenden Plan gekennzeichnet und anschließend beschrieben.



Kürzel im Plan-ausschnitt	Biotoptyp Bestand	Beschreibung Bestand	Biotopwert Bestand	Biotoptyp Planung, 1. Änderung	Biotopwert, Planung, 1. Änderung
A	BF3, ta-11	Einzelbaum aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, starkes Baumholz (Stieleiche, Stammdurchmesser 120 cm), beschnitten, etwas schütterere Krone)	8	Verkehrsfläche, VF0	0
B	BF, ta-11	Baumreihe, Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, starkes Baumholz, 2 Stieleichen, Stammdurchmesser 70 cm / 75 cm)	8	60 % versiegelte Fläche VF0, 40 % / HJ, ka4 Gartenfläche	0 / 2
C	BF, ta-11	Baumreihe, Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, starkes Baumholz, Platane, Stammdurchmesser 60-65 cm, Höhlungen, begonnenes Nest / Linde, Stammdurchmesser 60-65 cm	8	60 % versiegelte Fläche VF0, 40 % HJ, ka4 Gartenfläche	0 / 2
D	BF, ta1-2	Baumreihe, Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, geringes bis mittleres Baumholz, Gehölze wurden als Sturmschaden beseitigt, zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht mehr vorhanden	7	60 % versiegelte Fläche VF0, 40 % HJ, ka4 Gartenfläche	0 / 2

Die nachfolgenden Abbildungen dokumentieren die vorherbeschriebenen Bäume mit Ausnahme der Baumgruppe am östlichen Rand. Diese wurde nach einem Sturmschaden gefällt.



Stieleiche (Baum A) im unbelaubten Zustand, starker Rückschnitt



Stieleiche (Baum A) im belaubten Zustand



2 Stieleichen (Bäume mit Kennzeichnung B) und Platane und Linde (Bäume mit Kennzeichnung C), im unbelaubten Zustand, an der Platane unfertiges Elsternest (wurde nicht vollendet, blieb auch bei weiteren Begehungen unbesetzt)



2 Stieleichen (Bäume mit Kennzeichnung B) im belaubten Zustand



Linde und Platane (Bäume mit Kennzeichnung C) im belaubten Zustand, Platane mit einzelnen Höhlungen im unteren Stammbereich, allerdings nur bei einer Höhlung tiefere Ausbuchtung

Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild ist geprägt durch:

- die großflächigen Ackerflächen im Norden und Westen
- die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Drevenack, dabei handelt es sich im direkten Anschluss um Neubebauung. Die Bebauung im Bereich der Schermbecker Landstraße (B 58). Diese ist geprägt durch ein Mosaik aus ehemaligen Hoflagen mit älterem Baumbestand, gewerblich genutzten Flächen mit höherem Versiegelungsgrad, vereinzelt älterer und neuerer Wohnbebauung sowie landwirtschaftlichen Flächen;
- strukturreiche Teile der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, zu denen der Weltgenschhof, Einzelbebauung sowie kleinere Gehölzstrukturen gehören.
- die bereits erschlossenen Flächen der zukünftigen Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes B 45 einschließlich der bereits vorhandenen Rückhaltebecken: die Flächen sind mit Ruderalfluren bewachsen. Die Westkante wird von der Baumreihe aus Eichen gebildet, die nach Süden in einen lockeren, neu gepflanzten Gehölzbestand übergeht. Weiterer Baumbestand sind die im nördlichen Teil vorhandenen Altbäume, die über Fotos (A, B und C) dokumentiert sind.

Der Bereich des Bebauungsplanes ist bereits überformt. Mit der Herausnahme der Einzelbäume entfallen weitere Strukturelemente der ehemaligen Kulturlandschaft.

4 Artenschutzrechtliche Belange – Artenschutzprüfung Stufe I

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten schließen sich folgende Arbeitsschritte an:

- Ermittlung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem Messtischblatt 1. Quadrant des MTB 4306 (Hünxe);
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen;
- Datenabfrage beim LANUV NRW hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten, Stand 20.05.2020;
- 2 Begehungen im Februar und April 2020.

Die Auswertung zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Grundlage der Angaben des Messtischblattes MTB 4306 Hünxe, 1. Quadrant (siehe

nachfolgende Tabelle) ergibt eine Liste von 2 Fledermausarten, 35 Vogelarten und 1 Amphibienart mit Planungsrelevanz.

Das Messtischblatt weist Vorkommen für die Arten Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr auf. Theoretisch wäre auch ein Vorkommen folgender Arten mit Gebäude- und Gehölzbezug denkbar (www.saeugetieratlas-nrw.lwl.org, Abruf am 09.04.2020):

- Zwergfledermaus, Nachweis bis 2013
- Rauhautfledermaus, Nachweis 2003
- Wasserfledermaus, Nachweis 2005
- Großer Abendsegler, Nachweis 2005

Aufgrund der Nutzungsintensität und der Struktur der Gebäudeformen ist die Nutzung der Gebäude durch die Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Zugriffsverbote für die benannten Vogel- und Fledermausarten sowie den Kammmolch können nicht eintreten. Trotzdem sind bei der Realisierung der aufgrund der Änderungen der Festsetzungen zulässigen baulichen Maßnahmen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zu beachten.

Die Breitflügelfledermaus ist ebenso wie die Zwergfledermaus eine Gebäudeart, sie nutzen den Bereich als Nahrungsraum. Hier gibt es keine Betroffenheit.

Die Rauhautfledermaus ist ebenso wie das Braune Langohr und der Große Abendsegler eine Art, die seltener im Siedlungsraum vorhanden sind. Ihr Vorkommen ist unwahrscheinlich. Sie sind an Wald- und große Parkbestände gebunden. Dieses gilt auch für die Wasserfledermaus, hier ist auch noch die Nähe zu Gewässern von Bedeutung, so dass ihr Vorkommen ebenso wie bei den vorgenannten Arten auszuschließen ist.

Von den entfallenden Bäumen weist lediglich die Platane Höhlungen auf. Auch wenn theoretisch eine Quartier-Nutzung (Sommerquartiere potentiell) möglich wäre, spricht die nicht ausreichende Tiefe und die Lage im unteren Stammbereich gegen eine solche Nutzung. Bei den Begehungen konnte keine Kot- oder sonstige Spuren festgestellt werden. Da eine Fällung innerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiträume im Winterhalbjahr erfolgen soll, ist insgesamt von keinem Konflikt (kein Eintritt der Zugriffsverbote) auszugehen. Bei der Fällung ist eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen, um in jedem Fall eine potentielle Betroffenheit auszuschließen.

Bezogen auf den Kammmolch (Amphibien) ist festzuhalten, dass keine geeigneten Lebensräume als Ruhestätte im Eingriffsbereich und im angrenzen-

den Umfeld vorhanden sind (Lebensraum: Stark an Gewässer gebunden, bevorzugt fischarme, verkrautete Stillgewässer). Damit treten für diese Art die Zugriffsverbote nicht ein.

Für 16 Vogelarten sind keine geeigneten Lebensräume im Umfeld vorhanden. Für die Arten Waldohreule, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rauchschwalbe, Feldsperling, Waldkauz und Schleiereule wird der Lebensraum als Nahrungsraum dargestellt. Durch die aufgrund des genehmigten Bebauungsplanes vorhandenen strukturellen Veränderungen sind für diese 7 Arten bereits Veränderungen hinsichtlich der Eignung gegeben. Aktuell sind die Brachen auf den zukünftigen Wohnbauflächen als Nahrungsraum geeignet, allerdings besteht ein relativ hoher Störungsgrad durch Spaziergänger etc.. Auch im Umfeld sind noch große Flächen als Nahrungshabitate gegeben. Auch die zukünftigen Gärten dürften nach Realisierung wieder Nahrungsraum bieten. Insgesamt ist daher nicht von einer Beeinträchtigung der Nahrungsraumfunktion auszugehen.

Es verbleiben 12 Vogelarten, die hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu prüfen sind.

Im Bereich der Bäume wurden keine nutzbaren Horste festgestellt, das Elsternest im Bereich der Platane (siehe Fotos) wurde nicht vollendet, es war auch bei einer weiteren Kontrollbegehung nicht besetzt), werden keine Arten beeinträchtigt, die Horste nutzen. Dieses betrifft die Arten Habicht, Sperber, Turm- und Baumfalke. Nachfolgend werden die genannten Arten nochmals im Einzelnen betrachtet.

- Der Habicht: Brut in Nestern von Krähen und Greifvögeln in halboffener Landschaft und an Waldrändern; oft in Flussniederungen; Plangebiet aber insgesamt mit hohem Störpotenzial aufgrund der Siedlungsrandlage (Anwohner, Freizeitnutzer, etc.), daher Brutansiedlung eher unwahrscheinlich; potenzieller Brutvogel im weiteren Umfeld mit möglichen Nistplätzen in den umliegenden Waldbereichen sowie in der am südlichen Gebietstrand verlaufenden Hochspannungs-Freileitung (in alten Krähenestern in den Traversen), keine Betroffenheit
- Sperber: Brut in dichten Nadel- und Laub-Stangenholz-Beständen in Wäldern, halboffener Landschaft und im Siedlungsbereich; im Plangebiet keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden; Brutvorkommen im Umland (Ortschaft Drevenack; umliegende Waldbereiche) sind wahrscheinlich, keine Betroffenheit.
- Baumfalke: Brut in Nestern von Krähen und Greifvögeln in halboffener Landschaft und an Waldrändern; oft in Flussniederungen, Plangebiet

insgesamt mit hohem Störpotenzial aufgrund der Siedlungsrandlage (Anwohner, Freizeitnutzer, etc.), daher Brutansiedlung eher unwahrscheinlich; potenzieller Brutvogel im weiteren Umfeld mit möglichen Nistplätzen in den umliegenden Waldbereichen sowie in der am südlichen Gebietstrand verlaufenden Hochspannungs-Freileitung (in alten Krähennestern in den Traversen), keine Beeinträchtigung

- Turmfalke: Brut in Nischen an Gebäuden, in Nistkästen und in Greifvogel- und Krähen-Nestern; potenziell geeignete Brutplätze im Plangebiet vorhanden (alte Gebäude, Krähennester), jedoch weder aktuell noch im Rahmen früherer Gebietsbegehungen Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet; Brutvogel im Umfeld (Ortschaft Drevenack, Hoflagen), keine Beeinträchtigung.

Die weiteren Arten, die im nachfolgenden Messtischblatt als Arten mit potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Bereich der Gehölze benannt werden, werden im nachfolgenden beschrieben:

- Steinkauz: Brutvogel in größeren Baumhöhlen oder Gebäudenischen mit kurzrasigem Grünland im Umfeld; zur Brut geeignete Gebäudenischen (Scheune, Werkshalle) im Plangebiet vorhanden; brachliegende Flächen als Nistplatz nahes Nahrungshabitat jedoch wenig geeignet; keine aktuellen und früheren (2007, 2009) Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet; potenzielle Brutvorkommen im näheren und weiteren Umfeld (Bauernhöfe), Vorkommen unwahrscheinlich, keine Beeinträchtigung
- Neuntöter: Brut in (Dorn-)hecken und jungen Gehölzbeständen in halboffener Landschaft mit artenreichem, z.T. kurzrasigem Grünland; keine entsprechenden Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden, keine Beeinträchtigung
- Nachtigall: Brut in krautreichen Gebüschbeständen mit ausgeprägter Falllaubdecke; im Plangebiet in 2007 und 2009 als Brutvogel im westlichen Bereich nachgewiesen; hierfür wurden mit der Eingrünung am westlichen Rand geeignete Strukturen vorhanden. Im Bereich der zu entfernenden Bäume sind keine entsprechenden Strukturen zu finden, keine Beeinträchtigung
- Pirol: Baumbrüter in lichten Wäldern (Au-, Bruch-, Kiefernbestände) und in der halboffenen Landschaft (Parks, Hofgehölze, Feldgehölze), Art in der Region inzwischen sehr selten (u.a. Brutzeitbeobachtungen in der Lippeaue und in den Drevenacker Dünen östlich Drevenack in 2008 und 2009), potenzieller sehr seltener Durchzügler im Plangebiet, keine Beeinträchtigung

- Gartenrotschwanz: Brut in strukturreichen Wäldern und Waldrandbereichen sowie in der halboffenen Kulturlandschaft (Hecken, Kopfbäume; alte Hofgehölze); entsprechende Bruthabitat-Strukturen im Bereich des Alteichenbestand im NW-Teil des Plangebietes vorhanden, jedoch nicht im Bereich der freistehenden Einzelbäume, kein Nachweis im Rahmen der früheren Untersuchungen im Gebiet (2007, 2009), keine Beeinträchtigung
- Schwarzkehlchen: Brut in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft mit einem Angebot an Kleinstrukturen (Ansitzwarten, Hochstauden, kurzrasige Bereiche, ...); entsprechende Strukturen z.T. im näheren Umfeld vorhanden; es existieren Brutvorkommen im weiteren Umfeld um die Ortschaft Hünxe mit Schwerpunkt in der Lippeaue; Brutvorkommen im näheren Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt, potenziell seltener Durchzügler im Plangebiet, keine Beeinträchtigung
- Baumpieper: offenes bis halboffenes Gelände, höhere Gehölzstrukturen, Waldränder, junge Aufforstungen, entsprechende Strukturen sind hier nicht vorhanden, keine Beeinträchtigung
- Waldschnepfe: ausgedehnte Waldbestände mit strukturiertem Bestand, Lichtungen, Jung- und Hochwald, entsprechende Strukturen sind hier nicht vorhanden, keine Beeinträchtigung

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4306: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anas penelope	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na
Cygnus cygnus	Singschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)

		den		
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	U	(Na)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	U-	

		ab 2000 vorhanden		
--	--	-------------------	--	--

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze
Amphibien				
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)

Legende:

ATL: atlantisch

G: Günstig. U: Ungünstig/unzureichend, S: Ungünstig/Schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte

(Hauptvorkommen im Lebensraum) (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Vermeidung / Verminderung

Folgende Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen sind vorzusehen:

- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist, wenn ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, der zur Fällung vorgesehene Gehölzbestand des Grundstücks vor Beginn der Fällungsarbeiten erneut durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.
- Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilflöse und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Entsprechend analog ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln zu agieren.

Diskussion und Fazit

Im Fazit ist festzuhalten, dass für die vorherbeschriebenen planungsrelevanten Arten in NRW die Zugriffsverbote nicht eintreten. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Außerdem ist zu berücksich-

tigen , dass die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr durchgeführt wird und die Betroffenheit der Gehölze nur kleinräumig ist.

5 Eingriffsbewertung

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung“ (LANUV, September 2008). Sie beschränkt sich auf die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sowie die aufgrund der Planung vorkommenden Biotoptypen.

Eingriffsbilanzierung Bestand

Kürzel	Beschreibung	Biotopwert	Fläche in m ²	Gesamtwert
BF, ta1-2	Baumreihe, Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, geringes bis mittleres Baumholz	7	374	2.618
BF, ta-11	Baumreihe, Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, starkes Baumholz	8	285	2.280
BF3, ta-11	Einzelbaum aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, starkes Baumholz	8	1001	8.008
Gesamtwert			1.660	12.906

Insgesamt ergibt sich eine Wertigkeit im Bestand von 12.906 Punkten.

Bewertung der Bedeutung für die abiotischen Faktoren

Die Eingriffsfläche umfasst die bereits überformte Fläche des bestehenden Bebauungsplanes. Es handelt sich um vorbelastete Flächen. Hier ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodentypen überformt sind. Mit der Überformung durch die Bebauung wird der Bereich zukünftig klimatisch gesehen Eigenschaften des Siedlungsklimatops aufweisen. Der Effekt wird sich durch den Wegfall der Bäume noch kleinteilig verstärken. Die Auswirkungen der Veränderungen auf die abiotischen Faktoren wurden umfänglich im Umweltbericht zum Bebauungsplan B 45 bearbeitet, auf den hier verwiesen wird.

Bewertung der Bedeutung für das Landschaftsbild

Das ursprünglich kulturlandschaftlich geprägte Gebiet wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes überformt. Mit dem Entfall der Bäume ergeben sich hier insgesamt keine neuen Auswirkungen (siehe auch hier Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan B 45).

Konflikte

Es entstehen die nachfolgend aufgelisteten dauerhaften Konflikte:

- dauerhafter Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, Verdichtung, allerdings in einem Bereich der bereits Vorbelastungen aufweist.
- Negative kleinklimatische Effekte durch Versiegelung,
- Verlust von Vegetationsstrukturen mit Funktionen für die Tierwelt durch die Errichtung von der baulichen Einrichtungen

Vermeidung / Verminderung / Kompensation

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden und zu vermindern:

- Entfernung von Gehölzen innerhalb der nach Naturschutzrecht zulässigen Zeiträume,
- Einschränkung der versiegelten Flächen im privaten und öffentlichen Bereich;
- Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers und des Bodens,
- Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilfloze und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Entsprechend analog ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln zu agieren.
- Beachtung des Standes der Technik wie beispielsweise der einschlägigen DIN-Regelungswerke.
- Die Durchführung der Rodungsarbeiten erfolgt unter der Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung.

Eingriffsbilanzierung Planung

Die nachfolgende Tabelle stellte den planerischen Zustand dar.

Innerhalb der Baugebiete wird neben der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche von 0,4 von einer weiteren Versiegelung von 20 % ausgegangen, so dass 40 % der Fläche der Baugebiete als unversiegelte Flächen in die Kategorie Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen (HJ, ka4, Wert 2) eingestuft wird.

Kürzel	Beschreibung	Bio-topwert	Fläche	Gesamtwert
HJ, ka4	Baugebiete, Zier- und Nutzgarten mit überwiegend fremdländischen Gehölzen, 40 %	2	426	852
VF0	Baugebiete, versiegelte Flächen (Gebäude, Garagen, Stellplätze, Wege), 60 %	0	594	0
VF0	versiegelte Flächen (Straßen, Wege etc.)	0	640	0
Gesamtwert			1.660	852

Durch die Maßnahmen im Plangebiet ist eine Aufwertung um 852 Punkte möglich.

Hinsichtlich der Bepflanzungen im Baugebiet in diesen Bereichen wird empfohlen, heimische Arten zu verwenden:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Juglans regia	Walnuß
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Johannisbeere

Flächenbilanz

Stellt man Eingriff und Ausgleich gegeneinander, so ergibt sich folgende Wertbilanz:

Wertigkeit Bestand	12.906 Punkte
<u>Wertigkeit Maßnahmen Planung</u>	<u>852 Punkte</u>
Differenz	-12.054 Punkte

Es verbleibt ein Defizit von 12.054 Punkten, welches extern zu kompensieren ist.

Externe Kompensation

Die Kompensation des Defizits erfolgt über ein anerkanntes Ökokonto im Gemeindegebiet. Da dem Artenschutz im Zusammenhang mit der Entfernung der Bäume ein besonderer Stellenwert zukommt, wurde eine Maßnahme ausgewählt, die diese Aspekte berücksichtigt.

Die Fläche liegt in der Gemeinde Hünxe in der Gemarkung: Gartrop-Bühl (Flur: 1 Flurstück: 227 (tlw.) Flächengröße: 6.027 m²). Bei der Maßnahme handelt es sich um den dauerhaften und vollständigen Nutzungsverzicht in einem besonders baumhöhlenreichen naturnahen alten Buchenmischwald nahe des Gartroper Mühlenbaches zur Schaffung eines sehr alten Buchenmischwaldes mit hohem Totholz- und Biotopbaumanteil. Die Maßnahme befindet sich bereits in der langfristigen Umsetzung. In dem „Alten Buchenmischwald mit der Wertstufe 8 wird sich als Zielbiotop ein „Sehr alter Buchenmischwald mit hohem Totholz- und Biotopbaumanteil“ mit der Wertstufe 10 entwickeln. Es ergibt sich ein Wertzuwachs von 12.054 Punkten (6.027 m² x 2 ÖWE pro m²).

Eine ausführliche Beschreibung und auch eine kartografische Darstellung enthält Anlage 1 im Anhang.

6 Zusammenfassende Einschätzung

Aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 45 „Nelkenstraße“ in der Gemeinde Hünxe ergibt sich ein extern zu kompensierendes Defizit von 12.054 Punkten. Dieses wird durch Maßnahmen aus einem Ökokonto in der Gemarkung Gartrop Bühl (Zielbiotop „Sehr alter Buchenmischwald mit hohem Totholz- und Biotopbaumanteil) kompensiert. Die Maßnahme dient gleichzeitig dem Artenschutz. Durch die Bebauungsplanänderung muß alter Baumbetsand entfernt werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen unter Umsetzung der Maßnahme aus dem Ökokonto ist davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote gemäß §§ 44ff. BNatSchG nicht eintreten und der Erhaltungszustand der Population der Arten sich nicht verändert.

Bei den übrigen, in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen. Im Ergebnis ist keine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten zu erwarten. Es entstehen - auch für die nicht planungsrelevanten Arten- keine erheblichen und nachhaltigen artenschutzrechtlichen Konflikte.

7 Anhang

Anlage 1: Ökokonto-Maßnahme